



S t a t u t e n

vom 21. Februar 2005, revidiert 23. Februar 2009

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „**SENIORENKLUB, Weiterbildung im Rentenalter**“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Er hat seinen Sitz in Köniz.

Art. 2 Zweck

- 1 Der SENIORENKLUB entwickelt und realisiert ein breites Angebot an Vorträgen mit dem Ziel der Weiterbildung im Rentenalter.
- 2 Er organisiert Fremdsprachenunterricht und andere Kurse.¹
- 3 Er organisiert Besichtigungen, Exkursionen, Kulturreisen und Wanderungen
- 4 Er widmet sich der Gemeinschaftspflege und fördert die Kontakte unter den Mitgliedern.
- 5 Er sucht die Zusammenarbeit mit allen an der Altersarbeit interessierten Könizer Einzelpersonen, Einrichtungen und Institutionen sowie mit den Behörden.

Art. 3 Neutralität, Gemeinnützigkeit

- 1 Der SENIORENKLUB ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 2 Er ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Finanzielle Mittel

- 1 Die Mittel des SENIORENKLUBS stammen aus Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen Dritter.
- 2 Der Jahresbeitrag beläuft sich auf maximal CHF 50.00 für Einzelmitglieder und maximal CHF 75.00 für Ehepaare. Er wird von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.²
- 3 Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

Art. 5 Geschäftsjahr

- 1 Für Verbindlichkeiten des SENIORENKLUBS haftet sein Vermögen.
- 2 Das Geschäftsjahr des SENIORENKLUBS fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

¹ Änderung vom 23. Februar 2009

² Änderung vom 23. Februar 2009

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

- 1 Mitglied kann jede Person aus der Gemeinde Köniz oder aus den umliegenden Gemeinden werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich.
- 2 Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernennen, die sich um den SENIORENKLUB besonders verdient gemacht haben.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Die Mitglieder unterstützen den SENIORENKLUB bei der Verfolgung des Vereinszwecks.
- 3 Die Mitglieder können Vorschläge zur Programmgestaltung unterbreiten.
- 4 Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit. Mitglieder von 90 und mehr Jahren bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

III. Organe

1. Hauptversammlung

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Hauptversammlung bestimmt die Tätigkeit des SENIORENKLUBS. Sie bestellt und beaufsichtigt den Vorstand.
- 2 Der Hauptversammlung obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung des Vorjahres
 - b) Genehmigung und Änderung der Leitsätze und der Statuten
 - c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und Festlegen des Budgets.³
 - e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - f) Wahl von zwei Mitgliedern und von zwei Ersatzmitgliedern der Kontrollstelle
 - g) Nomination des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin und der Ehrenmitglieder
 - h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

Art. 9 Einberufung, Geschäfte

- 1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin 20 Tage vor dem Sitzungstermin durch eine persönliche Einladung mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich einberufen.
- 2 Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Die Hauptversammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

³ Änderung vom 23. Februar 2009

- 3 Die ordentliche Hauptversammlung muss jeweils vor dem 30. April stattfinden.
- 4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand,
 - b) durch schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder; in diesem Fall lädt der Vorstand die Versammlung innerhalb eines Monats nach der Antragstellung ein.

Art. 10 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

- 1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.
- 2 Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 3 Sie beschliesst über Sachgeschäfte mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 5 Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 6 Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschliessen.
- 7 Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

2. Vorstand

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Er vertritt den Verein durch Kollektivunterschrift.
- 3 Er besteht aus maximal zwölf Mitgliedern.
- 4 Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5 Er beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 6 Er ist verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltungen gemäss den Leitsätzen des SENIORENKLUBS.
- 7 Er ist verantwortlich für die längerfristige Entwicklung des SENIORENKLUBS.
- 8 Er beschliesst alle Jahre die Tätigkeit für das kommende Jahr.⁴
- 9 Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor.
- 10 Er kann Aufgaben und Befugnisse an Arbeitsgruppen und Kommissionen delegieren.
- 11 Er sorgt durch Mitgliederwerbung für geeigneten und steten Nachwuchs.

Art. 12 Sitzungen

- 1 Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber drei Mal jährlich.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Seine Verhandlungen werden protokolliert.
- 3 Seine Mitglieder beziehen kein Sitzungsgeld. Ausgewiesene Spesen können geltend gemacht werden.

⁴ Änderung vom 23. Februar 2009

3. Kontrollstelle

Art. 13 Aufgabe, Amtsdauer

- 1 Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des SENIORENKLUBS und erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.
- 2 Sie wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Eine zweimalige Verlängerung des Mandats ist möglich.

IV. Tätigkeitsprogramm

Art. 14 Vorgehen

- 1 Die Tätigkeitsprogramme werden dreimal im Jahr an der Hauptversammlung und an den Zusammenkünften im Stamm durch die Mitglieder vorgeschlagen und diskutiert.
- 2 Die Tätigkeitsprogramme werden vom Vorstand verabschiedet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Statutenänderungen

- 1 Der Beschluss über Statutenänderungen wird auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung gefasst. Für die Annahme ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, entscheidet eine nächste Hauptversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder

Art. 16 Auflösung des SENIORENKLUBS

- 1 Der Beschluss über die Auflösung des SENIORENKLUBS wird auf Antrag des Vorstands oder der Hauptversammlung durch die Hauptversammlung gefasst. Für die Annahme der Liquidation ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Wird die Dreiviertelmehrheit der Mitglieder nicht erreicht, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung ein. Diese entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 3 Der Vorstand vollzieht anschliessend die Liquidation. Das allfällig verbleibende Vermögen fällt Institutionen zu, die einen ähnlichen Zweck wie der SENIORENKLUB verfolgen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 4. März 1980 und treten am 21. Februar 2005 in Kraft.

Seniorenklub Köniz

Weiterbildung im Rentenalter

Der Präsident: (Peter Zahler)

Der Sekretär: (Stefan Lager)